



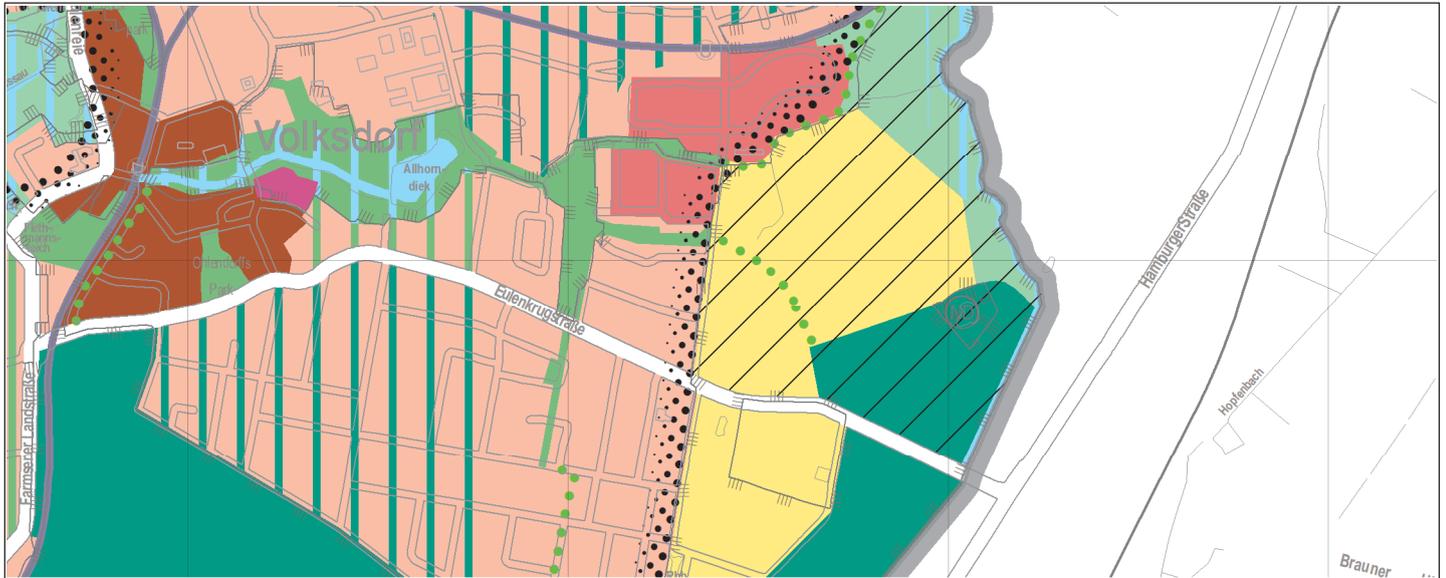
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

158. Landschaftsprogrammänderung (L09/16)

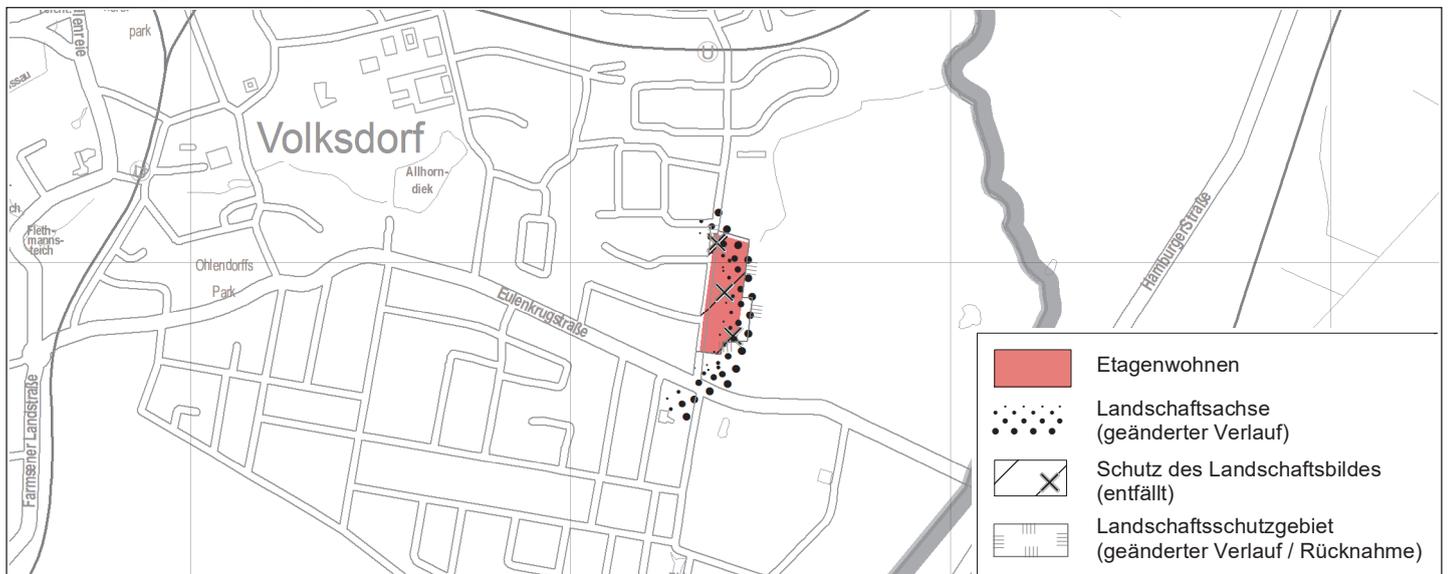
M 1 : 20 000

Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

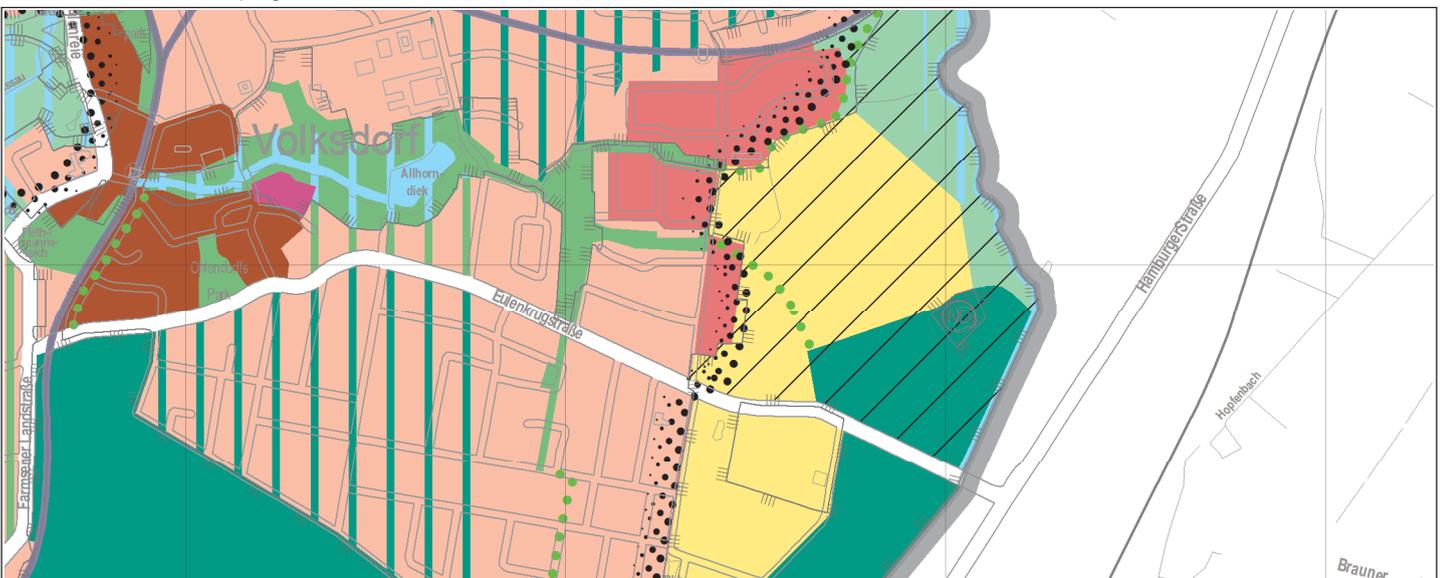
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

158. Landschaftsprogrammänderung (L 09/16)
Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

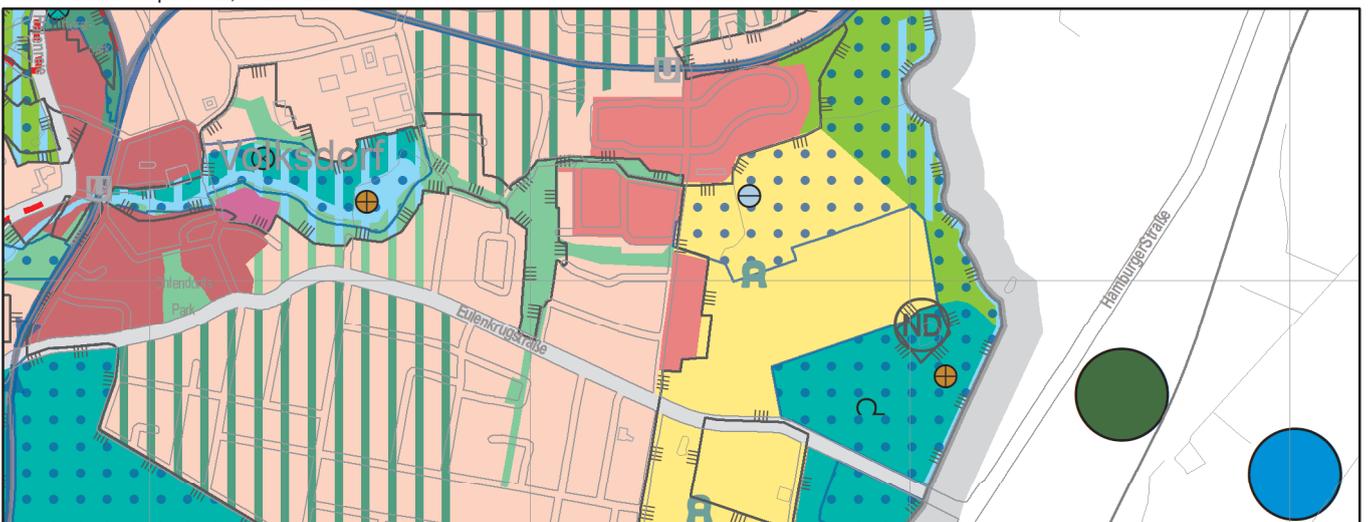
M. 1 : 20.000

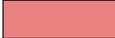
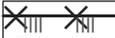


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  bisherige Grenze Landschaftsschutzgebiet entfällt (Rücknahme)
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze

Einhundertachtundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

– Wohnen nördlich der Eulenkrußstraße in Volksdorf –

Vom 26. Oktober 2021

(HmbGVBl. S.724)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südöstlich der Wohnsiedlung Buchenkamp, nördlich der Eulenkrußstraße und östlich der Straße Buchenkamp im Stadtteil Volksdorf (L 09/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017

geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen nördlich der Eulenkrußstraße in Volksdorf –

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Hamburger Senat verfolgt das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungsbau in bereits erschlossenen Lagen. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Wohnbauflächen. Dadurch ist sowohl die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz als auch die Anbindung an die bereits bestehende soziale Infrastruktur gewährleistet.

Die Änderung des Landschaftsprogramms dient dazu, Voraussetzungen für den Wohnungsbau an der Straße Buchenkamp zu schaffen unter der Beachtung des Flächennutzungsplans.

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich der Wohnsiedlung Buchenkamp, nördlich der Eulenkrußstraße und östlich der Straße Buchenkamp im Stadtteil Volksdorf, am Stadtrand zu Schleswig-Holstein.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 158. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L09/16 wird durch die 175. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist am 27. August 2018 erfolgt. Die

öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (Amtl. Anz. S. 610) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner . . . Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Das Gebiet lag bislang innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und in der Landschaftsachse Wandse und wurde von der Milieuübergreifenden Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ überlagert.

Angrenzend zum Änderungsbereich befindet sich im Westen ein Wohnbaugebiet mit dem Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 9b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ dargestellt. Außerdem war bislang

Landschaftsschutz dargestellt. Nördlich des Änderungsbereiches grenzen Flächen des Biotopverbundes an.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungsfähige Landwirtschaft
- Flächendeckende umweltverträgliche Landwirtschaft mit standortgerechtem Anbau landwirtschaftlicher Produkte und artgerechter Tierhaltung
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume)
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 9b „Feldmarkflächen“ u. a. folgende Entwicklungsziele:

- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung durch Förderung extensiver Nutzung in Teilbereichen sowie Umstellung auf ökologischen Landbau
- Erhaltung und Neuschaffung naturnaher Wegränder und Ackerraine
- Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Ergänzung von Knicks, Feldhecken und Feldgehölzen sowie landschaftsprägender Baumbestände

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Die Milieübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ entfällt.

Die westliche Abgrenzung des Verlaufes der Landschaftsachse „Wandse“ wird im Bereich des „Etagenwohnens“ nach Osten verschoben. Der Änderungsbereich unterliegt jetzt nicht mehr dem Landschaftsschutz.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt in dem geänderten Bereich jetzt den Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar. Der Änderungsbereich unterliegt jetzt nicht mehr dem Landschaftsschutz.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen -erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für die neue Wohnfläche das Milieu „Etagenwohnen“ dar.

Mit dieser Darstellung im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsnaher Erholung
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Sicherung des Wasserhaushaltes u. a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen
- Gestaltung von Siedlungsändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum und zum Erhalt des Landschaftsbildes des angrenzenden offenen Landschaftsraums
- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasserrückhaltung, Spiel- und Grünbereiche).

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ folgende zusätzliche Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet weist eine Fläche auf, welche durch vorwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Drei Grundstücke mit Bebauung schließen in dem Gebiet an den Buchenkamp an, wobei es sich hierbei um eingeschossige Einfamilienhäuser handelt. Zudem befindet sich der Fercksche Hof, der nicht mehr landwirtschaftlich betrieben wird, mit Hofgebäuden im Plangebiet. Heute werden die Flächen als Ackerflächen und für eine Schafzucht, gewerbliche und private Lagerhaltung, sowie einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt. Die Hofflächen sind stark versiegelt. Aktuell ist dort in einem der Gebäude eine Kindertagesstätte vorzufinden. Ein weiterer bebauter Bereich, außerhalb des Planänderungsgebietes liegend, befindet sich eine an die Eulenkrugstraße anschließende öffentlich-rechtliche Unterbringung für Flüchtlinge und Asylsuchende in mehreren zweigeschossigen Modulhäusern. Diese Unterbringung hat jedoch eine zeitlich begrenzte Nutzung.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Stadtrandlage handelt, kommt es zu keiner erheblichen Belastung der Luft. Hinzu kommt, dass die Fläche ein Teil der Volksdorfer Feldmark ist und somit sind die Grün- und Vegetationsflächen ebenfalls Kaltluftentstehungsgebiete.

Die Böden weisen eine hohe Speicherkapazität auf mit einer Schichtung von stark schluffigem Sand über zu stark schluffigem Feinsand hin zu tonigem Geschiebelehm und abschließend Geschiebemergel. Teilweise kommt auch schwach mittelsandiger oder schwach kiesiger Feinsand vor. Der Weg im Süden des Plangebietes Richtung Osten entlang des Waldes und der Weg Tonradsmoor haben begleitende Seiten- bzw. Entwässerungsgräben. Im mittleren Teil des Gebietes besteht eine Versickerungstiefe von 2 bis 5 Metern und die Bereiche, auf denen die Bebauung stattfindet haben eine Versickerungstiefe von 1 bis 2 Metern.

Im Bereich der Straßen Buchenkamp und Tonradsmoor befinden sich wertvolle Knickstrukturen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 14 HmbBNatSchAG als Biotope geschützt sind. Gehölzvögel und Vogelarten der Kulturlandschaft halten sich im Planungsgebiet auf. Vorrangig handelt es sich um allgemein verbreitete und ungefährdete

Arten, gefährdete oder anspruchsvollere Arten wie bspw. der Star oder der Gartenrotschwanz sind jedoch auch zu finden.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand der Umwelt in dem Plangebiet nicht weiter verändern. Der Landschaftsschutz ist für die Fläche jedoch mit dem parallelen Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung bereits aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung an der Eulenkrogstraße würde 2032 zurückgebaut werden. Die Fläche wird anschließend landwirtschaftliche Fläche.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

– Freiraumverbund und Erholung

Durch die vorgesehene Bebauung kommt es zu einer Reduzierung der Flächen für Pferdehaltung und Schafzucht. Der KiTa Betrieb auf dem Ferckschen Hof bleibt bestehen und soll ausgebaut werden. Das Wegesystem geht bislang außen um das Plangebiet herum. Daran wird sich substantziell nichts verändern, es wird keine Verschlechterung eintreten.

Bedingt durch die Darstellung von Etagenwohnen wird die Grenze der Landschaftsachse nach Osten verschoben und sorgt für eine Verkleinerung der Freiraumverbundfläche.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche mit mehrgeschossigen Wohnbauten ändert sich in diesem Bereich komplett und bekommt einen neuen Charakter. Ein Verlust von Freiflächen, Bäumen und Gehölzen trägt dazu bei.

– Naturhaushalt

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, wodurch es zu einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens und einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts kommt. Die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Niederschlags erhöht sich und eine Versickerung des Niederschlags ist nicht möglich, wodurch das Grundwasser nicht weiter angereichert werden kann. Auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung kommt es durch die Änderung der Milieus zu einem Flächenverlust von ca. 2,8 ha landwirtschaftlicher Fläche.

– Arten- und Biotopschutz

Durch die Bebauung und die Nutzungsintensivierung der Flächen kommt es zu einem Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen, die jedoch von überwiegend geringwertiger Bedeutung sind (vorwiegend Acker und Intensivgrünland). Beeinflussungen des Knicksystems werden ausgeglichen, wobei der Ausgleich die Verdichtung des Knicknetzes fördert.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Es erfolgt durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert bzw. ausgeglichen werden muss. Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffes, wie die Begrünung nicht überbauter Flächen, das Anlegen von Dachbegrünung und auch die Möglichkeit der Verdunstung von Oberflächenwasser kompensieren die negativen Auswirkungen. Im Bereich der Planänderung des LaPro wird das erforderliche Kompensationsvolumen wohl nicht zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan werden innerhalb des Plangebietes der naturschutzrechtliche Eingriff und der

Verlust an geschützten Biotopen (Knicks) durch Festsetzung entsprechender Ausgleichsflächen (M1) sowie Knickersatzflächen (M2) vollständig ausgeglichen. Der Erhalt des Knicksystems und das Eingliedern dieser in die Bebauung mindern die Auswirkung auf das Landschaftsbild durch die Bebauung.

6.7 Alternativenprüfung

Auf Grund der Inanspruchnahme einer Fläche, die zwar in direkter Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung, aber in der äußeren Stadt außerhalb des bestehenden Siedlungsrandes liegt, handelt es sich aus Sicht des Flächenverbrauchs um einen grundsätzlich weniger geeigneten Standort für eine bauliche Nutzung. Auf Grund der weiteren räumlichen Gegebenheiten (u. a. vorhandene verkehrliche Erschließung, Anbindung an bestehende soziale Infrastruktur) und der relativ geringen Beeinträchtigung weiterer Ziele des Umweltschutzes soll der Standort trotzdem für Wohnungsbau in Anspruch genommen werden. Dabei ist auf den nachfolgenden Planungsebenen eine angemessene bauliche Ausnutzung der Fläche sicherzustellen.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Änderung des Landschaftsprogramms beinhaltet die Umwandlung eines Bereiches des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Etagenwohnen“. Der Verlauf der Landschaftsachse wurde in diesem Bereich durch ein eigenständiges Verfahren aufgehoben. Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar.

Durch die Bebauung im Plangebiet kommt es zu wesentlichen Umweltauswirkungen und zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Versiegelung des Bodens schränkt die Funktion des Bodens ein. Der Erhalt des prägenden Knicksystems und die Neupflanzung bei Beeinträchtigung wirken der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern und auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG
für die 158. Änderung des Landschaftsprogramms

- Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf -

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms werden auf der programmatischen Planungsebene die Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche im Bezirk Wandsbek an der Straße Buchenkamp nördlich der Eulenkrogstraße geschaffen. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,8 ha.

Im Landschaftsprogramm wurde das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Die Milieuübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ entfällt. Die Landschaftsachse wird nach Osten verschoben.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde der Biotopentwicklungsraum 9b „Feldmarkflächen mit wertvollen Knicksystemen“ in den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mittlerem bis geringem Grünanteil“ geändert. Der Änderungsbereich liegt nicht mehr im Landschaftsschutz.

Die Realisierung der Planung wird insbesondere negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Pflanzen, Tiere und Landschaft hervorrufen. Im Einzelnen wird es durch die Errichtung von neuen Gebäuden zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades kommen. Hiermit verbundenen Beeinträchtigungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen muss durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begegnet werden: z.B. Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Dächern, Anpflanzgebote von Gehölzen, Versickerung von Niederschlagswasser, Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen des Bebauungsplans Volksdorf 46 und der Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms wurden insgesamt 21 Stellungnahmen abgegeben. Drei Stellungnahmen wandten sich auch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms. Diese konnten aber nicht berücksichtigt werden.

Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

